

Satzung der Gemeinde Grammow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Grammow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabseparierung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten erhoben. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter erhoben.
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 Euro jährlich.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06. 1993 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grammow, den 11.12.2001

Bresien
Bürgermeisterin

